



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera 6152.02.01

Tetel **Regulativ da parcar permanent sin terren public**

Edizium Edizium dils 30.03.2015
Remplazza edizium dils 27.08.1996

Valeivel 30.03.2015

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 07.11.2017 tras Thomas

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas

3

Erlassen basierend auf Art. 51 Abs. 4 des Baugesetzes.

I. Disposiziuns generalas

Generell

Art. 1

¹ Die Strassen, Plätze und Wege der Gemeinde Sagogn unterliegen dem Gemeingebrauch.

² Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf den öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Sagogn gilt als bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.

Begriffe

Art. 2

¹ Als öffentliche Parkplätze auf öffentlichem Grund gelten die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf gemeindeeigenen Liegenschaften sowie auf Arealen, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

² In der signalisierten Parkverbotszone ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

Gebühren

a) Grundsatz

Art. 3

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche / zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

b) Kurzzeitparkierung

Art. 4

¹ Die Gemeindeversammlung bestimmt den Zeitpunkt der Einführung der Gebührenpflicht für die Kurzzeitparkierung.

² Der Gemeindevorstand bestimmt die gebührenpflichtige Zeit und legt die Parkierungsgebühren innerhalb eines Rahmens von Fr. -.50 bis Fr. 2.- pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.

³ Der Gemeindevorstand passt die Gebühren der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an.

c) Dauerparkierung

Art. 5

¹ Auf bezeichneten öffentlichen Parkplätzen kann der Gemeindevorstand Bewohnern ohne Parkplatz auf Privatgrund sowie anderen Berechtigten mittels gebührenpflichtigen Monats- und Jahresbewilligungen das Dauerparkieren erlauben.

² Den Dauerparkierungsberechtigten steht kein fest zugewiesener Parkplatz zur Verfügung, sondern sie können frei parkieren, soweit es auf dem Parkplatz freien Platz hat.

³ Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für das Dauerparkieren in folgendem Rahmen fest: Monatskarten zu Fr. 40.- bis Fr. 60.-; Jahreskarten zu Fr. 400.- bis Fr. 600.-.

⁴ Auf den Parkplätzen dürfen lediglich Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht (leichte Motorwagen) sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge i. S. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) parkiert werden. Das Abstellen anderer Motorfahrzeuge sowie von Wohnwagen, Anhängern, landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen ist nicht gestattet.

⁵ Gewerbebetriebe mit motorisiertem Kundenverkehr, insbesondere Gastwirtschaftsbetriebe, welche keine oder nicht genügend private Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Betriebes nachweisen können, entrichten eine jährliche pauschale Gebühr, welche durch den Gemeindevorstand im Verhältnis zu den beanspruchten öffentlichen Parkplätzen festgelegt wird

Freihalten der Parkplätze

Art. 6

¹ Anordnungen der Gemeindeverwaltung zum Freihalten der Parkplätze, wie z.B. bei Schneeräumung oder besonderen Anlässen, gelten auch für Fahrzeughalter mit Bewilligung zum Dauerparkieren.

Strafbestimmungen

Art. 7

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere ohne Bewilligung durch Parkieren sich den gesteigerten Gemeingebrauch anmassst, den bei der Ermittlung der Gebührenpflicht betrauten Gemeindeorganen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 2000 Franken bestraft.

Entfernung von Fahrzeugen

Art. 8

¹ Ohne Bewilligung im gesteigerten Gemeingebrauch oder entgegen der Vorschriften von Art. 3 – 5 parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters oder Führers entfernt. Der Fehlbare wird überdies im Rahmen von Art. 7 bestraft.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung wird auf den 30.03.2015 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 30.03.2015.

Ediu tras			
Acceptau tras	radunonza communal	ils	30.03.2015
Controllau tras			
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			